

Änderungsvereinbarung vom 16.02.2021 zur Befristeten Vereinbarung über Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V vom 18.11.2020

Die anhaltende Corona-Pandemie macht es erforderlich, dass Hebammen zum eigenen Schutz und zum Schutz der Versicherten FFP2-Masken in Situationen verwenden, in denen Mindestabstände nicht durchgehend eingehalten werden können, um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu vermeiden. FFP2-Masken werden daher in den entsprechenden Pandemie-Zuschlägen bzw. -Materialpauschalen der Corona-Vereinbarung zum Hebammenhilfe-Vertrag berücksichtigt.

Die Vertragspartner nach § 134a Abs. 1 SGB V beschließen daher folgende Vereinbarung:

Art. 1

Die Befristete Vereinbarung über Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V vom 18.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Positionsnummer 3407 (Befristeter Pandemie-Zuschlag zur Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung) wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „MNS“ wird „/FFP2-Maske“ angefügt.
 - bb. Der Betrag „0,49 €“ wird durch „0,70 €“ ersetzt.
- b) Positionsnummer 3507 (Befristeter Pandemie-Zuschlag zur Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen) wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „MNS“ wird „/FFP2-Maske“ angefügt.
 - bb. Der Betrag „0,49 €“ wird durch „0,70 €“ ersetzt.
- c) Positionsnummer 3807 (Befristeter Pandemie-Zuschlag zu den Materialpauschalen aufsuchende Wochenbettbetreuung oder bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung) wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „MNS“ wird „/FFP2-Maske“ angefügt.
 - bb. Der Betrag „0,62 €“ wird durch „0,83 €“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Positionsnummer 3877 (Befristete Pandemie-Materialpauschale für Material bei nicht aufsuchender Wochenbettbetreuung) wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „MNS“ wird „/FFP2-Maske“ angefügt.
 - bb. Der Betrag „0,62 €“ wird durch „0,83 €“ ersetzt.

- b) Positionsnummer 3907 (Befristete Pandemie-Materialpauschale für Material bei Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes) wird wie folgt geändert:
- aa. Nach dem Wort „MNS“ wird „/FFP2-Maske“ angefügt.
 - bb. Der Betrag „0,62 €“ wird durch „0,83 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 1. März 2021 für Leistungen, die ab diesem Tage erbracht werden, in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2021

Deutscher Hebammenverband e. V.

Bund freiberuflicher Hebammen
Deutschlands e. V.

Netzwerk der Geburtshäuser e. V.

GKV-Spitzenverband